

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister 61.1 Abt. Stadtplanung 61.12	<i>Drucksache</i> 12712/12	<i>Datum</i> 08.11.2012	
Mitteilung	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i>		
Beratungsfolge	Sitzung		
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>
Verwaltungsausschuss Rat	13.11.2012 20.11.2012	X	X

Überschrift, Sachverhalt

Frühzeitige Beteiligung der Stadtbezirksräte in Bauleitplanverfahren

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2012 folgenden Änderungsantrag (Nr. 2283/12) beschlossen:

„Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, damit die Stadtbezirksräte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen künftig wieder frühzeitig beteiligt werden. Ziel dabei ist es, dem jeweiligen Stadtbezirksrat zusätzlich ein Anhörungsrecht zu den ihn betreffenden Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne einzuräumen.“

Derzeit wird der Aufstellungsbeschluss im Planungs- und Umweltausschuss beraten und im Verwaltungsausschuss beschlossen. Die Stadtbezirksräte erhalten die dazu erstellte Vorlage nur als Mitteilung, gegebenenfalls auch als Mitteilung außerhalb von Sitzungen. Soweit erhebliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, können die Mitglieder des Stadtbezirksrates schon jetzt über ihre Fraktionen Einfluss auf die Beratung im Planungs- und Umweltausschuss sowie im Verwaltungsausschuss nehmen.

Im Falle eines zusätzlichen Anhörungsrechtes müsste dann die Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss auch dem Stadtbezirksrat zur Anhörung vorgelegt werden. Es bestünde dann das Erfordernis, den Stadtbezirksrat in der zeitlichen Abfolge vor dem Planungs- und Umweltausschuss zu hören.

Die Sitzungstermine der Stadtbezirksräte wären daher in die Planung der Beratungs- und Beschlussfolge einzubeziehen. Aufgrund der im Verhältnis zu PIUA und VA relativ geringen Anzahl von Sitzungen der Bezirksräte würde dies zu Verzögerungen im Verfahrensablauf führen. Für die Einladung des Stadtbezirksrates mit der Vorlage wären zusätzliche formale Einladungsfristen einzuhalten. Im Falle einer Zurückstellung des Beschlusses durch den Stadtbezirksrat wäre eine Verschiebung der Beratungsschiene erforderlich. Auch aus diesem Grund ist mit deutlichen Zeitverzögerungen bei der Herbeiführung von Aufstellungsbeschlüssen zu rechnen.

Der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans ist Voraussetzung für die Anwendung der Sicherungsinstrumente der Bauleitplanung (Zurückstellung, Veränderungssperre). Da häufig konkrete, nicht mit den gemeindlichen Planungsüberlegungen übereinstimmende Bauanträge Anlass für die Aufstellung von Bebauungsplänen sind, bedarf es einer kurzfristigen Beschlussfassung für die Anwendung der Sicherungsinstrumente. Auch hier könnte es deshalb bei einer festgeschriebenen Anhörung der Stadtbezirksräte zu ungewollten zeitlichen Verzögerungen kommen und die Baugenehmigungsbehörde wäre dann gehalten, innerhalb der vorgegebenen Fristen eine Entscheidung über solche vorliegenden Anträge zu treffen.

Auf die zusätzliche Belastung des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz durch die zusätzliche Beteiligung des Stadtbezirksrates weise ich hin.

I. V.

gez.

Leuer